



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Berechnung des Durchschnittsentgelts und Rentensicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung

Berechnung des Durchschnittsentgelts und Rentensicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 001/24
Abschluss der Arbeit: 31.01.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Bestimmung des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung	4
2.1.	Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr	4
2.2.	Vorläufiges Durchschnittsentgelt für das folgende Kalenderjahr	5
2.3.	Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024	5
3.	Rentensicherungs niveau	6
3.1.	Berechnung der verfügbaren Standardrente	6
3.2.	Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts	8
3.2.1.	Für die Rentenanpassung maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter	8
3.2.2.	Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts	10
3.3.	Sicherungs niveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung 2023	11
4.	Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach dem VGR-Konzept	11
4.1.	Arbeitnehmerbegriff	11
4.2.	Bruttolöhne und -gehälter	12

1. Einleitung

Im Folgenden wird dargestellt, wie in der Deutschen Rentenversicherung das Durchschnittseinkommen (2.) und das Rentensicherungsniveau (3.) berechnet werden. Da in diese Berechnungen jeweils auch die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer einfließen, wird abschließend auf deren Ermittlung eingegangen (4.).

2. Bestimmung des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr in Anlage 1 SGB VI¹ und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das folgende Kalenderjahr.² Die Bestimmung soll bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen (§ 69 Abs. 2 SGB VI). Sie erfolgt in der Regel mit den jährlichen Verordnungen der Bundesregierung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnungen).³

In der Anlage 1 zum SGB VI sind die Durchschnittsentgelte als Zeitreihe ab dem Jahr 1891 sowie die vorläufigen Durchschnittsentgelte (aktuell für die Jahre 2023 und 2024) enthalten.⁴

2.1. Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr

Nach § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr in Anlage 1 SGB VI entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) zu bestimmen.

Das Durchschnittsentgelt für das vergangene Jahr wird nicht direkt ermittelt, sondern durch eine Fortschreibung des Durchschnittsentgelts des vorvergangenen Kalenderjahres aus der Anlage 1 SGB VI bestimmt. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen Kalenderjahr zum vergangenen Kalenderjahr (sogenannte Lohnzuwachsrate). Diese Lohnzuwachsrate ist mit dem Durchschnittsentgelt des

1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

2 Das Durchschnittsentgelt und vorläufige Durchschnittsentgelt werden insbesondere benötigt, um für Beitragszeiten Entgeltpunkte zu ermitteln. Nach § 70 Abs. 1 SGB VI werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 SGB VI) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Da für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das davor liegende Kalenderjahr das Durchschnittsentgelt noch nicht vorliegt, wird für diese Jahre als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist. Vgl. Diel, in: Hauck/Noftz SGB VI, 4. Ergänzungslieferung 2023, § 69 SGB VI, Rn. 15.

3 Vgl. zuletzt Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 vom 24. November 2023, BGBl. I 2023 Nr. 322.

4 Anlage 1 zum SGB VI, im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/anlage_1.html.

vorvergangenen Kalenderjahres aus der Anlage 1 SGB VI zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden.⁵

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen⁶ jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

Bei der Bestimmung der Durchschnittsentgelte für die Jahre bis 2024 ist die Sonderregelung in § 228b SGB VI zu beachten. Danach sind für die Bestimmung der Durchschnittsentgelte bis zu diesem Zeitpunkt die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend.⁷ Das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI wird somit für die Jahre bis einschließlich 2024 noch auf der Basis der Lohnentwicklung in den alten Bundesländern und ab dem Jahr 2025 auf Basis der gesamtdeutschen Lohnentwicklung festgesetzt.⁸

2.2. Vorläufiges Durchschnittsentgelt für das folgende Kalenderjahr

Da die Daten für die Ermittlung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das nächste Kalenderjahr nicht vorliegen, schreibt § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ein Verfahren vor, das sich an den letzten zur Verfügung stehenden Daten orientiert. Dazu ist das Durchschnittseinkommen für das vergangene Kalenderjahr (siehe 2.1.) mit der doppelten Lohnzuwachsrate des vergangenen Kalenderjahres anzupassen und auf volle Euro zu runden.

2.3. Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024

In § 3 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 vom 24. November 2023⁹ wurden das Durchschnittsentgelt für das vergangene Jahr 2022 mit 42.053 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das folgende Jahr 2024 mit 45.358 Euro festgelegt.

5 Diel, in: Hauck/Noftz SGB VI, 4. Ergänzungslieferung 2023, § 69 SGB VI, Rn. 17.

6 Hierbei handelt es sich um Personen im Sinne von § 16d SGB II (sogenannte 1-Euro-Jobs). Es soll ausgeschlossen werden, dass diese geringen Entgelte zu einer Reduzierung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer und damit zu einer Minderung der Rentenanpassung führen. Vgl. Diel in: Hauck/Noftz, SGB VI, 4. Ergänzungslieferung 2023, § 68 SGB VI, Rn. 41.

7 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung (GRA DRV), § 69 SGB VI, Ziffer 1.1.

8 GRA DRV, § 228b SGB VI, Ziffer 2.

9 Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 vom 24. November 2023, BGBl. I 2023 Nr. 322.

In der Begründung der Verordnung wird die Lohnzuwachsrate in den alten Bundesländern für das Jahr 2022 mit 3,93 Prozent angegeben.¹⁰ Das Durchschnittsentgelt 2022 wurde wie folgt berechnet:

40.463 € (Durchschnittsentgelt 2021) x 1,0393 (Lohnzuwachsrate 2022) = 42.053 € (gerundet auf volle Euro).

Das vorläufige Durchschnittsentgelt 2024 wurde wie folgt bestimmt:

42.053 € (Durchschnittsentgelt 2022) x 1,0786 (doppelte Lohnzuwachsrate 2022) = 45.358 € (gerundet auf volle Euro).

Die Fortschreibung des Durchschnittsentgelts erfolgte im vierten Quartal 2023. Die Berechnung der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter (Lohnzuwachsrate) basierte auf den zu diesem Zeitpunkt dem Statistischen Bundesamt vorliegenden Daten mit Rechenstand vom August 2023. Zu diesem Rechenstand wurde vom Statistischen Bundesamt die gesamtdeutsche Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt. Auf Basis dieser Angaben errechnete das BMAS die Bruttolöhne und -gehälter ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen (1-Euro-Jobs) sowie eine Aufteilung nach Gebietsstand West/Ost.

3. Rentensicherungsniveau

In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten (§ 154 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Nach § 154 Abs. 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres. Im Folgenden werden die Berechnung der verfügbaren Standardrente (4.1.) und des verfügbaren Durchschnittsentgelts (4.2.) sowie des Rentensicherungsniveaus 2023 (4.3.) dargestellt.

3.1. Berechnung der verfügbaren Standardrente

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI).

Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Abs. 3a Satz 3 SGB VI).

¹⁰ Regierungsentwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024, Seite 9f., im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sozialversicherungsrechengrößen-verordnung-2024.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

Die von den Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird. Die Beitragssätze sind der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes im Bundesanzeiger¹¹ zu entnehmen (§154 Abs. 3a Satz 4 SGB VI).

Für die Berechnung ergibt sich folgende Formel:

$$vSR_t = \underbrace{(ARW_t \times 12 \times 45)}_{\text{Standardrente}} - \underbrace{([ARW_t \times 12 \times 45] \times [aKVR_t + dzKVR_t + PVR_t])}_{\text{Sozialversicherungsbeiträge der Rentner}}$$

vSR_t = verfügbare Standardrente

ARW_t = aktueller Rentenwert

$aKVR_t$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung

$dzKVR_t$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentner zur Krankenversicherung

PVR_t = Beitragssatz der Rentner zur Pflegeversicherung

Für das Jahr 2023 ergab sich folgende verfügbare Standardrente¹²:

$$vSR_{2023} = (37,60 \text{ €} \times 12 \times 45) - ([37,60 \text{ €} \times 12 \times 45] \times [7,3\% + 0,8\% + 3,05\%])$$

$$vSR_{2023} = (20.304,00 \text{ €}) - ([20.304,00 \text{ €}] \times [11,15\%])$$

$$vSR_{2023} = 18.040,10 \text{ €}.$$

11 § 20 Abs. 2a Satz 5 SGB IV; Bekanntmachung im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/Geringfuegige-Beschaeftigung/bekanntmachung-des-durchschnittlichen-gesamtsozialversicherungsbeitrages-und-des-faktors-f.html>.

12 Vgl. Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023, Seite 32, im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rentenwertbestimmungsverordnung-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

3.2. Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (sogenannter Entgeltfaktor, § 68 Abs. 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird (§ 154 Abs. 3a Satz 5 SGB VI).

3.2.1. Für die Rentenanpassung maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter

Für die Rentenanpassung ist die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der VGR maßgeblich (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Entgeltfaktor) wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).¹³

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).¹⁴

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind bis Ende des Jahres 2024 die in den alten Bundesländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 228b SGB VI).

13 Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Abs. 7 Satz 1 SGB VI). So basierte die Berechnung der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 auf Angaben der VGR zum Rechenstand März 2023. Die Fortschreibung des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022 in Anlage 1 SGB VI beruhte hingegen auf dem Datenbestand im August 2023 (siehe 2.3.). Hieraus folgte eine abweichende Höhe der Lohnzuwachsrate. In die Angaben zum August 2023 floss insbesondere die Revision im Rahmen der Sommerrechnung 2023 ein, bei der die letzten vier zurückliegenden Jahre revidiert wurden; diese Revision war im Rechenstand vom März 2023 noch nicht enthalten.

14 Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Abs. 7 Satz 2 SGB VI). Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Abs. 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Abs. 7 Satz 4 SGB VI).

Für die Berechnung ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Entgeltfaktor} = \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Big/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr

BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Daten aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres)

BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Daten aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres)

bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Daten aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres)

Für die Rentenanpassung 2023 ergab sich folgender Entgeltfaktor¹⁵:

$$\text{Entgeltfaktor 2023} = \frac{40.800 \text{ €}}{39.042 \text{ €} \times \frac{39.095 \text{ €}}{37.780 \text{ €}} \Big/ \frac{35.547 \text{ €}}{34.352 \text{ €}}} = \frac{40.800 \text{ €}}{39.043 \text{ €}} = 1,0450$$

Die für den Entgeltfaktor maßgeblichen Rechengrößen (Bruttolöhne nach VGR und beitragspflichtige Bruttolöhne nach der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund) sind als Zeitreihe ab dem Jahr 2002 in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht.¹⁶

15 Vgl. Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023, Seite 16, im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rentenwertbestimmungsverordnung-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

16 Rentenversicherung in Zeitreihen, Stand Oktober 2023, Seite 269, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html.

3.2.2. Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger¹⁷ bekanntgegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird (§ 154 Abs. 3a Satz 6 SGB VI).

$$NQ_t = (100 \% - [RVA_t + aKVA_t + dzKVA_t + PVA_t + AVA_t])$$

von den Arbeitnehmern zu tragender Anteil des Gesamtbeitragssatzes

NQ_t = Nettoquote des Durchschnittsentgelts

RVA_t = Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer zur allgemeinen Rentenversicherung

$aKVA_t$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer zur gesetzlichen Krankenversicherung

$dzKVA_t$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung

PVA_t = Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer zur sozialen Pflegeversicherung

AVA_t = Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung

Im Rahmen der Rentenanpassung 2023 wurde folgende Nettoquote des Durchschnittsentgelts ermittelt¹⁸:

$$NQ_{2023} = (100 \% - [9,3 \% + 1,525 \% + 1,3 \% + 7,3 \% + 0,8 \%]) = 79,775 \%$$

Die Nettoquote im Vorjahr 2022 betrug 80,025 Prozent, sodass sich folgende Veränderungsrate der Nettoquote ergab:

$$\frac{79,775 \%}{80,025 \%} = 0,9969$$

17 Bekanntmachung im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/Geringfuegige-Beschaefigung/bekanntmachung-des-durchschnittlichen-gesamtsozialversicherungsbeitrages-und-des-faktors-f.html>.

18 Vgl. Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023, Seite 24, im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rentenwertbestimmungsverordnung-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt 2022 betrug 35.963,71 Euro. Dieser Wert wurde mit dem Entgeltfaktor (3.2.1.) und der Veränderungsrate der Nettoquote (3.2.2.) zur Ermittlung des verfügbaren Durchschnittsentgelts 2023 wie folgt fortgeschrieben¹⁹:

$$35.963,71 \text{ €} \times 1,0450 \times 0,9969 = 37.465,57 \text{ €}$$

3.3. Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung 2023

Aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente 2023 in Höhe von 18.040,10 Euro (3.1.) und dem verfügbaren Durchschnittseinkommen 2023 in Höhe von 37.465,57 Euro (3.2.) ergab sich bei der Rentenanpassung Jahr 2023 folgendes Sicherungsniveau²⁰:

$$\frac{18.040,10}{37.465,57} = 0,4815 = 48,15 \%$$

Da das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent (§ 154 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) eingehalten wurde, ist die Niveauschutzklausel in § 255e SGB VI²¹ im Rahmen der Rentenanpassung 2023 nicht zum Tragen gekommen.

4. Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach dem VGR-Konzept

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der Systematik der VGR werden für die jeweiligen Jahre durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Sie errechnen sich durch Division der Bruttolohn- und Gehaltssumme durch die Zahl der Arbeitnehmer des betreffenden Jahres.

4.1. Arbeitnehmerbegriff

Das Statistische Bundesamt unterteilt die Erwerbstätigen nach der Stellung im Beruf in Arbeitnehmer und Selbstständige einschließlich mithelfende Familienangehörige. Arbeitnehmer sind Personen, die auf vertraglicher Basis für eine gebietsansässige institutionelle Einheit abhängig arbeiten und eine Vergütung erhalten, die als Arbeitnehmerentgelt erfasst wird. Der Begriff „Arbeitnehmer“ im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) basiert auf den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO für „entlohnte Tätigkeit“. Ein Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn ein förmlicher oder auch formloser Vertrag besteht, der

19 Vgl. Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023, Seite 24, im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rentenwertbestimmungsverordnung-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

20 Vgl. Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023, Seite 32f., im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rentenwertbestimmungsverordnung-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

21 § 255e SGB VI: Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Abs. 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.

normalerweise freiwillig abgeschlossen worden ist und der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber gegen eine Geld- oder Sachvergütung arbeitet. Ob aus diesem Arbeitsverhältnis der Lebensunterhalt bestritten werden kann, wird anhand dieser Ergebnisse nicht ausgedrückt. Als „gearbeitet“ gilt dabei eine Arbeitszeit von mindestens durchschnittlich eine Stunde pro Woche. Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, zählen ebenfalls zu den Arbeitnehmern, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (beispielsweise Beschäftigte in Elternzeit, Urlaub, Krankheit, Streikende, Altersteilzeit in der Freistellungsphase).

Gemäß dem Statistischen Bundesamt werden in die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter nach dem VGR-Konzept alle Arbeitnehmer einbezogen (auch solche mit hohem Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze). Hierzu zählen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen in beruflicher Ausbildung einschließlich Praktikanten sowie Volontäre, geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte, Beamte, Richter, Soldaten, Personen im freiwilligen Wehrdienst und Freiwilligendienst, Personen in Beschäftigungsprogrammen, Leiharbeiter, Heimarbeiter, Anteilseigner von Kapitalgesellschaften (wenn sie in diesen Gesellschaften arbeiten), Führungskräfte und Hauspersonal.

Als Teilgruppe der Arbeitnehmer werden sogenannte „marginal Beschäftigte“ gesondert ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Personen, die als Arbeiter und Angestellte keine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, jedoch nach den von der ILO aufgestellten Normen als Erwerbstätige gelten, wenn sie in einem einwöchigen Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben. Dazu zählen in Deutschland Personen, die ausschließlich einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (sogenannte „Minijobs“) nachgehen, kurzfristig beschäftigt sind oder im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit (sogenannte „1-Euro-Jobs“) tätig sind.²²

Arbeitslose oder Selbstständige zählen mithin nicht zu den Arbeitnehmern und werden dementsprechend nicht in den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer berücksichtigt.

4.2. Bruttolöhne und -gehälter

Zu den Bruttolöhnen und -gehältern gemäß VGR zählen alle Entgeltbestandteile, die die Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhalten haben. Nach der Definition des Statistischen Bundesamts umfassen die Bruttolöhne und -gehälter alle Löhne und Gehälter – vor Abzug der Arbeitnehmersozialbeiträge und der Lohnsteuer – die den Arbeitnehmern aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis zufließen.

Einbezogen sind Akkord-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen, Montagezuschläge, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit, sonstige tariflich oder frei vereinbarte Vergütungen und Zulagen, wie Familien- und Kinderzuschläge sowie Wohnungszuschüsse, Essengeld und Fahrtkostenzuschüsse. Der Lohnbegriff umfasst auch Heimarbeiterlöhne sowie die Vergütungen

22 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 2022, Seite 26, im Internet abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.pdf?__blob=publicationFile. Statistisches Bundesamt, Glossar - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/arbeitnehmer.html>.

für den Mehraufwand von Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten (sogenannte Ein-Euro-Jobs). Weiter sind enthalten Naturalvergütungen, Vergütungen für die durch Feiertage, Urlaub, Krankheit usw. ausgefallene Arbeitszeit (Lohnfortzahlung), gesetzliche Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Jahressonderzuwendungen wie ein 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgs- und Treueprämien, Leistungen der Arbeitgeber nach den Vermögensbildungsgesetzen, Abfindungen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und ähnliche Leistungen. Auch Bruttolöhne und -gehälter aus nebenberuflicher unselbstständiger Arbeit bzw. geringfügiger abhängiger Tätigkeit sind einbezogen, wie Vergütungen an nebenberufliche Hausmeister, Aushilfskellner, Stundenbuchhalter usw., ferner Provisionen für unselbstständige Versicherungsvertreter. Zu den Bruttolöhnen und -gehältern der Soldaten rechnen die Geldbezüge und die Verpflegungskosten, der Wert der Bekleidung und der Wert der Unterkunft werden nicht als Naturalentgelt angesehen. Im Gegensatz zum Arbeitnehmerentgelt sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber nicht in den Bruttolöhnen und -gehältern enthalten.²³

Teilzeitarbeit wird entsprechend mit dem tatsächlichen Verdienst für die geleistete Arbeitszeit berücksichtigt. Rentenzahlungen spielen für die für die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter oder die Bestimmung des Durchschnittsentgelts keine Rolle.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der Systematik der VGR in der Fachserie 18, Reihe 1.4, Tabelle 2.1.9. als Zeitreihe ab dem Jahr 2005.²⁴ Allerdings sind diese Ergebnisse der VGR aufgrund der unterschiedlichen Berechnungssystematik nicht mit den Durchschnittsentgelten in Anlage 1 SGB VI und den verfügbaren Durchschnittsentgelten für das Rentensicherungsniveau vergleichbar.

* * *

23 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 2022, Seite 31f., im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.pdf? blob=publicationFile>.

24 Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 2022, Seite 52, im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.pdf? blob=publicationFile>.